

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für die Gemeinde Datzetal

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2009 (GVOBL. M-V 2009 S. 687, 719) und der §§ 1-3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6140-2, geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBL. M-V S. 410) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Datzetal am folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 29.04.2003, veröffentlicht in der NFZ-Nr. 11/2003 wird wie folgt geändert.

Der § 1 Abs. 2 wird neu gefasst:

§ 1 Steuergegenstand

(2) Gefährliche Hunde (§ 5) werden gesondert besteuert. Als besonders gefährliche Hunde gelten solche, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

1. American Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bull Terrier
4. Bull Terrier

Auch Kreuzungen mit den vorgenannten Rassen werden als gefährliche Hunde veranlagt.

Der § 13 wird neu gefasst:

§ 13 Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Fall des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Steuermarken sind jeweils für 5 Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern neue Steuermarken übersandt.

(4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Tag der Ausfertigung

Bürgermeister